



Beschlussvorlage Federführend: FB 3 Jugend und Familie	Vorlage-Nr: VO/2017/113 Status: öffentlich Datum: 23.02.2017 Ansprechpartner/in: Mönke, Christina Bearbeiter/in: Schlüter, Annelene	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege entsprechend der Vorlage.

Begründung der Nichtöffentlichkeit:

./.

Sachverhalt:

Die Förderung der Kindertagespflege (§§ 22 bis 24 SGB VIII) umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, die fachliche Beratung und Unterstützung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen.

Der Kreis hat bisher eine Geldleistung von 3,50 € pro Betreuungsstunde an die Kindertagespflegepersonen gewährt. Der Kostenbeitrag für die Eltern ist in gleicher Höhe festgesetzt worden.

Die Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren fördert der Kreis zusätzlich mit einem Zuschuss von 1 Euro pro Betreuungsstunde. Hierdurch reduziert sich der Kostenbeitrag auf 2,50 €.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 16.11.2016 und 22.02.2017 beschlossen, die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen auf 4,00 € pro Betreuungsstunde zu erhöhen. Im Rahmen der Kostenheranziehung der Eltern soll der Kostenbeitrag ebenfalls auf 4,00 € pro Betreuungsstunde erhöht werden.

Neben der Erhöhung der laufenden Geldleistung und des Kostenbeitrages sind Neuregelungen und Präzisierungen bei den Vorgaben zur Feststellung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ergänzt worden.

Bei der Berechnung von Ermäßigungen der Elternbeiträge werden bei der Ermittlung der Einkommensgrenze Aufwendungen für Heizung nicht mehr berücksichtigt. (§ 85 SGB XII).

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrausgaben durch die Erhöhung der laufenden Geldleistung in Höhe von 193.000 € sind im Haushalt 2017 bereits berücksichtigt.

Durch die Anhebung des Kostenbeitrages für Eltern werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 70.000 € erwartet.

Anlage/n:

Entwurf Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege

Entwurf

Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist sowie der §§ 25, 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBL. SH S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVOBL. SH S. 808).

2. Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

3. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

4. Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 40 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

5. Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (s. Nr. 6).

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

6. Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt
- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (s. Punkt IV) nachweisen kann. Das Jugendamt kann gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII auch feststellen, dass die Tagespflegeperson ihre Eignung in anderer Weise nachgewiesen hat.

7. Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist. Kindertagespflegepersonen geben hierzu in der Regel bei der Beantragung der laufenden Geldleistung beim Jugendamt ihre Vertretungsperson an. Im Bedarfsfall sind vor Ort Lösungen zu entwickeln.

8. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

8.1 Festlegung der Anspruchsberechtigung

Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe von bis zu 20 Stunden wöchentlich.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege wird nur für die Betreuung von Kindern gewährt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Antragsteller sind die Personensorgeberechtigten. Der Anspruch auf das Tagespflegegeld steht der Kindertagespflegeperson zu.

8.2 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgesetzt. Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

Die Förderung der Kindertagespflege nach diesen Richtlinien erfolgt ab Antragstellung.

9. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Kostenbeiträge festgesetzt.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird ein Kostenbeitrag von 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgelegt. Der Kostenbeitrag bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren reduziert sich um 1 Euro pro Betreuungsstunde.

10. Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die zumutbare Belastung wird über das Einkommen (§§ 82-84 SGB XII), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) sowie darunter (§ 88 SGB XII) ermittelt.

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Sie wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft sowie einem Familienzuschlag.

Außergewöhnliche Belastungen können auf Nachweis im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (§ 2 und 3) erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Übersteigt das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind 80 % des Übersteigungsbetrages als Kostenbeitrag einzusetzen.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

10.1 Ermäßigungsstufen

Hierbei werden folgende Ermäßigungsstufen für den so ermittelten Kostenbeitrag festgelegt:

Bis zu 100 % der Einkommensgrenze =	100 % Ermäßigung
Bis zu 105 % der Einkommensgrenze =	75 % Ermäßigung
Bis zu 110 % der Einkommensgrenze =	50 % Ermäßigung
Bis zu 115 % der Einkommensgrenze =	25 % Ermäßigung
Über 115 % der Einkommensgrenze =	0 % Ermäßigung

10.2 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind um	30 %
für das 3. Kind um	60 %
für jedes weitere Kind um	90 %.

Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

11. Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Richtlinien treten zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 1. August 2012 aufgehoben.